

abeKra Verband arbeits- und berufsbedingt Erkrankter e.V.

Der Vorstand

Tel.: 06047-95266-0

eMail: abekra-Verband@t-online.de

website: www.abekra.de

abekra e.V., Stammheimer Str. 8 B, 63674 Altenstadt

Petitionsausschuss des
Deutschen Bundestages

Platz der Republik 1
11011 Berlin

nachrichtlich:

Frau MdB Kersten Steinke, Vorsitzende des P-A
Frau MdB Gabriele Frechen
Frau MdB Heidrun Bluhm
Herr MdB Clemens Bollen
Herr MdB Andreas Jung
Herr MdB Klaus Hagemann
Frau MdB Monika Lazar
Herr MdB Carsten Müller
Frau MdB Gabriele Lösekrug-Möller
Frau MdB Marlene Rupprecht
Herr MdB Karl Schiewerling
Herr MdB Andreas Steppuhn
Herr MdB Josef Philip Winkler
Herr MdB Paul Lehrieder
Herr MdB Gregor Amann
Frau MdB Lydia Westrich

Pet 4-17-11-8031-005050, sachlich unzutreffende Themenbeschreibung, bitte um Änderung

Altenstadt, 11. März 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für Ihre Mitteilung vom 1.3.2010, dass die von mir im Namen von abekra e.V. eingereichte öffentliche Petition freigeschaltet und online gestellt wurde.

Leider ist bei der Themenzuordnung bzw. – beschreibung ein erheblicher sachlicher Fehler passiert. Es geht in der Petition zwar um den betrieblichen Arbeitsschutz (besser: betrieblichen Gesundheitsschutz), **nicht aber um die Aufbewahrungsfristen im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge (GefahrstoffVO).**

Es geht um die Pflicht für Arbeitgeber, die Dokumentationen der betrieblichen Gefährdungsanalysen aufzubewahren. Das müssen sie derzeit nicht. Die derzeitige Rechtslage ist: Die Dokumentationen können sofort nach Erstellung vernichtet werden.

Die Gefährdungsanalysen sind aber eine der wichtigsten sachlichen Voraussetzung dafür, dass arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach der guten medizinischen Praxis überhaupt durchgeführt werden können. Ohne Kenntnis der Einwirkungen an den Arbeitsplätzen kann ein Arbeitsmediziner seine Arbeit nicht erfüllen.

Adresse:

abekra e.V.
Stammheimer Str. 8 B
63674 Altenstadt

Sprechzeiten:

Mittwoch 9-12 Uhr
Mo-Do nur
nach Vereinbarung

Spendenkonto:

Sparkasse Oberhessen
Kto: 0140029114
BLZ: 51850079

Die Pflicht, die Dokumentation der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen aufzubewahren, ist bereits in der GefahrstoffVO verankert. Dazu bräuchte es keine Petition.

Tatsächlich dürften sich interessierte und kundige ZeitgenossInnen verblüfft fragen, warum ich hier etwas fordere, was der geltenden Rechtslage entspricht. Und das dürfte deren Mitzeichnungsfreude nicht gerade anregen – im Gegenteil. Potenzielle Mitzeichner können ja nicht wissen, dass diese Themenbeschreibung nicht von der Petentin stammt.

Ich gehe allerdings nicht davon aus, dass der Dienst des Petitionsausschusses mit dieser unzutreffenden Themenbeschreibung beabsichtigte, potenzielle Mitzeichner abzuschrecken und den Abgeordneten des P-Ausschusses zu bedeuten, dass diese Petition wegen ihrer sachlich unrichtigen Themenstellung einer genaueren Behandlung nicht wert ist. Eine solche Absicht unterstelle ich auch nicht jenen, bei denen sich der P-Dienst vor der Freischaltung – wahrscheinlich - fachlichen Rat eingeholt hat.

Da die Themenzuordnung im Rahmen der öffentlichen Petitionen für potenzielle Mitunterzeichner, aber auch und m.W.n. insbesondere für die Entscheidung wesentlich ist, darüber im Petitionsausschuss überhaupt zu diskutieren und zu beraten, fordere ich Sie auf, so freundlich zu sein und diese Fehlbeschreibung so bald wie möglich zu berichtigen.

Thema meiner Petition war und ist:

1.) Umsetzung des ILO- Übereinkommens Nr. 170 in deutsches Recht: Gesetzliche Verankerung der Pflicht zur Aufbewahrung der betrieblichen Gefährdungsanalyседokumentationen im Rahmen der GefahrstoffVO. 2.) Langfristige Archivierung bei der BAuA.

Etwas anderes geht aus der gesamten, von mir eingereichten Petition nicht hervor.

Ich bitte deshalb um eine korrekte online-Themenbeschreibung meiner Petition auf den Seiten der öffentlichen online-Petitionen auf der Homepage des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages.

Vorsorglich möchte ich darauf hinweisen, dass bei Änderung der Themenzuschreibung und erneuter online-Veröffentlichung die bisherigen Mitzeichnerunterschriften nicht als gegenstandslos gelten können, weil davon auszugehen ist, dass die bisherigen Mitunterzeichner die Petition selbst auch tatsächlich gelesen haben und den Inhalt unterstützen. Es ist nicht anzunehmen, dass sie die Petition nur nach Kenntnisnahme der Themenbeschreibung unterzeichnet haben. Nähme man das an, würde - diskriminierend - unterstellt, dass die bisherigen Mitunterzeichner höchst fahrlässig gehandelt und quasi eine Petition ohne näheres Wissen nahezu blanko unterzeichnet haben.

Ich bitte um baldmöglichste Rückmeldung – vielleicht auf die Schnelle per eMail unter: abekra-verband@t-online.de oder Vogel-dr-Angela@t-online.de

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

(Dr. Angela Vogel, geschäftsführende abeKra-Vorstandsvorsitzende)